



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2020

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 02.01.2020

Kreisfreiheit Hanau – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Nach einem Beschluss von 28 Bürgermeistern aus dem MKK wollen diese den Wunsch der Stadt Hanau akzeptieren, sollten ihren jeweiligen Gemeinden keine Nachteile entstehen. Reicht es der Landesregierung aus, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand nur organisierte Verhandlungen zwischen dem MKK und der Stadt Hanau gibt, und das auch noch ohne die betroffenen Mitarbeiter?

Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 den Einstieg in tiefergehende Verhandlungen zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau beschlossen. Verbindliche Grundlage für die zu führenden Verhandlungsgespräche ist u.a. der Beschluss des Kreistages vom 28.06.2019, der unter Ziffer 1.1 bekräftigt, dass eine Auskreisung der Stadt Hanau nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung der verbleibenden 28 Städte und Gemeinden führen dürfe.

Diese Verhandlungsgespräche werden auf bilateraler Ebene – ohne Beteiligung der Landesregierung – zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung geführt. Anhand der öffentlich bekannten Verhandlungspunkte, wie z.B. Hessenkasse, Personalübergänge sowie Pensionsverpflichtungen, ist für die Landesregierung zu erkennen, dass der Main-Kinzig-Kreis das Interesse der 28 kreisangehörigen Kommunen und zusammen mit der Stadt Hanau auch das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick hat. Wie zudem der Presse zu entnehmen war, konnte aktuell eine erste Einigung in den Themen Hessenkasse und Personal erzielt werden.

Frage 2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Auskreisung Hanaus sich – ceteris paribus – nicht negativ auf den kommunalen Finanzausgleich für den Main-Kinzig-Kreis und die restlichen Gemeinden des Kreises auswirkt?

Frage 4. Wie müssen die Kompensationsmaßnahmen der Stadt Hanau gegenüber dem MKK aussehen, z.B. hinsichtlich Kosten der Hessenkasse, der Pensionen/Altersvorsorge, der Teilung einiger Ämter und Behörden usw.?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bevor die Fragen nach einer Sicherstellung des kommunalen Finanzausgleichs und nach möglichen Kompensationsmaßnahmen beantwortet werden können, muss zunächst festgestellt werden, welche Auswirkungen die Auskreisung Hanaus auf den Main-Kinzig-Kreis und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat.

Da der kommunale Finanzausgleich auf Statistikdaten fußt, bedarf es der Erstellung von Szenarien, die die Frage, wie die relevanten Daten ausgesehen hätten, wenn Hanau kreisfrei gewesen wäre, beantworten. Diese Szenarien können nur von den Verantwortlichen in Kreis und Stadt gemeinsam erstellt werden. Anschließend ist dann eine Trendberechnung durch das Finanzministerium möglich.

Dieses Vorgehen wurde den Verantwortlichen in Kreis und Stadt in einer gemeinsamen Besprechung im Herbst vergangenen Jahres dargelegt. Die erforderliche Datenlieferung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich ceteris paribus jedenfalls die Leistungen aus dem Finanzausgleich an den Kreis massiv verändern werden, da der Kreis über 100.000 Einwohner verlieren wird. Dadurch werden die Schlüsselzuweisungen deutlich sinken. Dies ist aber nicht problematisch, da die Rahmenbedingungen nicht unverändert bleiben: Der Kreis muss sich auch um über 100.000 Einwohner weniger kümmern. Um genau dies berücksichtigen zu können, bedarf es der o.g. Szenario-Daten.

Frage 3. Wie kann im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis mit Unterstützung des Landes sichergestellt werden, dass auch künftig Schüler des Rest-Kreises in Hanau auf die weiterführenden Schulen gehen können?

Als Sonderstatusstadt nach § 138 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist Hanau neben den Städten Fulda, Gießen, Marburg und Rüsselsheim am Main eigenständiger Schulträger. Grundsätzlich besteht nach § 145 Abs. 1 Satz 7 HSchG für jeden Schulträger die Pflicht, seine Schulentwicklungspläne mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen. Im Übrigen können regionale wie überregionale Bildungsbedürfnisse dadurch erfasst werden, dass ein Schulträger eine größere Kapazität vorhält, als sie zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses, das sich aus seinem Gebiet ergibt, erforderlich wäre. Dann erfolgt über Gastschulbeiträge nach § 163 HSchG ein Lastenausgleich. In ihrer jeweiligen Eigenschaft als Schulträger haben die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis erstmals im Jahr 2007 gemäß § 140 Abs. 1 HSchG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Main-Kinzig-Kreis geschlossen. Danach verpflichtet sich die Stadt Hanau, für Schülerinnen und Schüler aus dem Main-Kinzig-Kreis Kapazitäten im Gymnasialbereich ihrer weiterführenden Schulen vorzuhalten.

Eine Kreisfreiheit würde an der Eigenschaft der Stadt Hanau, eigenständiger Schulträger im Sinne des Hessischen Schulgesetzes zu sein, nichts ändern. Aus Sicht der Landesregierung stünde somit nichts entgegen, wenn die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis als sodann weiterhin eigenständige Schulträger im Sinne des § 140 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erneut eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängerten. Beispielhaft kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg genannt werden, die den Zugang von Schülerinnen und Schülern aus den landkreisangehörigen Gemeinden Mühlthal und Messel zu weiterführenden Schulen der Stadt Darmstadt gewährleistet.

Frage 5. Welche Betrachtungen müssen zusätzlich im Hinblick auf ZORa angestellt werden, in welchem sich Maintal in dem Kooperationsraum Frankfurt am Main befindet und damit auch eine Auskreisung aus dem MKK und eine Eingemeindung von Maintal nach Frankfurt möglich erscheint, gerade wenn man auch an die Diskussionen Anfang der 70er Jahre sich erinnert?

Die Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa) hat im Rahmen der aktuellen Vorbereitung der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 Empfehlungen zur Neuabgrenzung der hessischen Strukturräume und zum Zentrale-Orte-Konzept erarbeitet. Eine zentrale Empfehlung der Kommission ist, das System der Mittelzentren nach sechs Typen zu differenzieren. Danach ist die Stadt Maintal ein sog. Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain. Für diese Kategorie wird die Bildung kooperativer Zentrenverbünde vorgeschlagen. Die Expertenkommission ZORa weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Kooperationen unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung von den jeweiligen Städten und Gemeinden zu vereinbaren sind. Daher haben die Empfehlungen der Expertenkommission ZORa keine Auswirkungen auf Landkreis- oder Gemeindegrenzen.

Frage 6. Welchen Zeitplan hält man für beachtlich, gerade wenn in einem Interview im „Hanauer Anzeiger“ vom 13.12.2019 alleine für die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens der Landesregierung von etwa einem Jahr gesprochen wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage 20/908 verwiesen.

Frage 7. Welche Wertigkeit wird man in einem möglichen o.a. Verfahren den schon vorliegenden negativen Stellungnahmen z.B. des Bundes der Steuerzahler, dem Hessischen Landkreistag und anderen geben?

Nach § 1 Beteiligungsgesetz sind zur Wahrung der kommunalen Interessen im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände beim o.a. Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Die schon vorliegenden negativen aber auch die positiven Stellungnahmen, wie z.B. die des Hessischen Städtetages, fließen in den Abwägungsprozess ein.

Letztlich obliegt es dem Hessischen Landtag, der abschließend über die Kreisfreiheit zu entscheiden hat, welche Stellen und Institutionen er im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens anhört und welche Wertigkeit er den einzelnen Stellungnahmen in seiner Entscheidungsfindung zukommen lässt.

Frage 8. Sieht die hessische Landesregierung durch eine mögliche Kreisfreiheit Hanaus Gefahren oder Benachteiligungen für die Entwicklung des MKK und/oder der Stadt Hanau?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind für die Hessische Landesregierung keine Gefahren oder Benachteiligungen erkennbar, die einer Entscheidung zur Kreisfreiheit Hanaus entgegenstehen. Vielmehr kommen die vorliegenden Gutachten zu einer gegenteiligen Einschätzung. So wird übereinstimmend festgestellt, dass im Falle einer Auskreisung die Stadt Hanau die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft hat, um die neu hinzukommenden Aufgaben zu erledigen und der Main-Kinzig-Kreis auch künftig ein leistungsstarker Landkreis mit sehr guten Entwicklungspotenzialen bleiben wird. Das „Prognos“-Gutachten verweist zudem ergänzend auf den Aspekt, dass durch eine Auskreisung das Gewicht von zwei starken Partnern (Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau) im Osten der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main mit einer gemeinsamen Stimme gestärkt werden könne.

Wiesbaden, 24. März 2020

Peter Beuth